

Sonnenstrom jetzt auch gemeinnützig: PV-Anlagen werden steuerlich unschädlich!

Wer ist berechtigt?

Alle **gemeinnützigen Körperschaften** die Photovoltaik oder andere erneuerbare-Energien-Anlagen betreiben möchten.

Der Betrieb solcher Anlagen wird durch das Steueränderungsgesetz 2025, als unschädliche Betätigung in die Abgabenordnung aufgenommen (Integration in [§58 AO](#)). Damit gefährdet der Betrieb einer PV-Anlage die Gemeinnützigkeit nicht mehr, selbst wenn der erzeugte Strom ins Netz eingespeist wird.

Was ändert sich konkret?

Bisher galt die Einspeisung von Strom als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nicht dem Satzungszweck dient und daher die Gemeinnützigkeit gefährden konnte. Insbesondere drohte die Problematik der Mittelfehlverwendung, wenn zweckgebundene Spenden oder Zuschüsse in die PV-Investition flossen. Mit der Neuregelung gilt der Betrieb nun ausdrücklich als **steuerlich unschädlich**.

Welche Vorteile ergeben sich?

- Planungssicherheit für Investitionen in PV- oder andere erneuerbare-Energien-Anlagen
- Erlaubnis zur (Teil)Einspeisung ohne Gemeinnützigkeitsrisiko
- Möglichkeit zur Senkung eigener Energiekosten
- Beitrag zum Klimaschutz im Einklang mit Satzungszielen
- Einhaltung von Vorgaben zur Nutzung von erneuerbarer Energie

Was ist zu beachten?

Empfohlen werden:

- Prüfung der Satzung (Hauptzweck darf nicht PV-Betrieb werden)
- Weiterhin getrennte Behandlung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
- Einspeisung von nicht benötigtem Strom bleibt wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, sobald die Einnahmen die Freigrenze nach [§64 Abs. 3 AO](#) überschreiten.
- Dokumentation der Mittelverwendung
- Planung unter Berücksichtigung der Freigrenze des [§64 Abs. 3 AO](#)

Wie kann BFE unterstützen?

- Erstellung von Machbarkeitsanalysen oder Transformationsplänen
- Begleitung bei Projektplanung
- Anlagenbau über Mutter- oder Schwesterunternehmen ([MVV Enamic GmbH](#), [Avantag Energy](#)) möglich
- Fördermittelmanagement

Bei Fragen zu Fachthemen oder Dienstleistungen der BFE, wenden Sie sich vertrauensvoll an Herrn Oktay Secer (o.secer@bfe-institut.com, 0174 / 4081111), er hilft Ihnen gerne weiter.

Diese Information stellt keine rechtliche Beratung dar. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.